



§ 1 Sinn und Zweck

¹Die Musikschule Niederwil vermittelt Kindern aller Schulstufen sowie Jugendlichen und Erwachsenen eine qualifizierte musikalische Ausbildung, fördert das Verständnis zur Musik und leistet damit einen Beitrag an das kulturelle Leben in der Gemeinde.

²Die Musikschüler (Schüler bezieht sich nachstehend immer auf beide Geschlechter) werden von fachlich ausgewiesenen Lehrpersonen, mit vom Kanton Aargau anerkannter Ausbildung, unterrichtet.

§ 2 Organisation

¹Die Musikschule untersteht der Schulleitung und der Schulpflege.

²Für die Musikschule gilt sinngemäss die Schulordnung der Schule Niederwil. Dies gilt unter anderem für Ferien und schulfreie Tage.

³Der Unterricht findet in Schulräumen der Schule Niederwil statt.

§ 3 Angebot

¹Das Unterrichtsangebot umfasst die vom Kanton zugelassenen Instrumente gemäss Anhang. Das Angebot für die einzelnen Instrumente steht den Schülern ab dem durch die Instrumentallehrpersonen empfohlenen Alter zur Verfügung.

²Die einzelnen Instrumente werden unterrichtet, sofern genügend Anmeldungen vorliegen und eine entsprechend ausgebildete Lehrperson zur Verfügung steht.

³Nach Bedarf wird das Angebot durch die Schulleitung ergänzt. Das Angebot wird jeweils zusammen mit dem Anmeldeformular publiziert.

⁴Bei entsprechender Begabung und Empfehlung der Klassen- und Instrumentallehrperson können Schüler ein Zweitinstrument belegen.

§ 4 An-/Abmeldungen

¹Für den Besuch der Musikschule ist jährlich eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei minderjährigen Schülern ist diese von einer erziehungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Anmeldeformulare sind bei der Klassenlehrperson, beim Sekretariat der Schule Niederwil oder bei der Schulleitung erhältlich. Die Anmeldung muss bis spätestens am letzten Schultag vor den Frühlingsferien bei der Schulleitung eingereicht werden.

²Die Anmeldung gilt für ein ganzes Schuljahr. Verspätete Anmeldungen können zurückgewiesen werden.

³Abmeldungen während eines Schuljahres sind in Absprache mit der Instrumentallehrperson und der Schulleitung ausnahmsweise auf Ende des 1. Semesters möglich. Der begründete schriftliche Antrag des Schülers bzw. der erziehungsberechtigten Person muss bis spätestens 15. Dezember bei der Schulleitung eingereicht werden.

§ 5 Absenzen/Unterrichtszeiten

¹Ist eine Instrumentallehrperson krank, so hat sie die Schüler telefonisch zu benachrichtigen. Ist ein Schüler krank, so hat er sich bei der Instrumentallehrperson abzumelden.

²Werden Lektionen ohne begründete Entschuldigung versäumt, kann dies eine Reduktion des Gemeindebeitrages und/oder den Ausschluss aus der Musikschule zur Folge haben.

³Pro Semester werden 18 Lektionen erteilt. Fällt der Unterricht wegen Krankheit, Unfall oder Militärdienst der Lehrperson nicht mehr als dreimal pro Jahr aus, besteht kein Anrecht auf Reduktion des Schulgeldes.

⁴Die erste Woche nach den Sommerferien gilt als Einteilungswoche und es findet kein Instrumentalunterricht statt.

§ 6 Schulgeld

¹Für den Besuch der Musikschule ist von den Schülern, wenn minderjährig von deren Erziehungsberechtigten, ein Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

²Für Schüler der Oberstufe ist der pro Lektion länger als 16 Minuten dauernde Musikunterricht schulgeldpflichtig.

³An das Schulgeld der Kindergartenschüler sowie der Schüler der Unter- und Mittelstufe mit Wohnsitz Niederwil leistet die Gemeinde Niederwil einen Gemeindebeitrag gemäss Anhang zu diesem Reglement.

⁴Auswärtige Schüler, sofern deren Wohnortsgemeinden keinen Gemeindebeitrag entrichten, sowie Lehrlinge und Erwachsene bezahlen ein höheres Schulgeld.

⁵Das Schulgeld wird jeweils zu Beginn eines Semesters durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 7 Schulgelderlass

Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wie länger andauernde Krankheit, Umzug etc. kann die Schulpflege dem Schüler auf schriftliches Gesuch hin das Schulgeld teilweise erlassen. Ein angetretenes Quartal muss im Minimum bezahlt werden.

§ 8 Lehrmittel

Die Anschaffung und Bezahlung der für den Unterricht notwendigen Instrumente, Noten und Lehrmittel ist Sache der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten.

§ 9 Bewertung

¹Bei den Volksschülern wird der Besuch des Instrumentalunterrichts im Zeugnis mit dem Vermerk "Instrumentalunterricht besucht" bestätigt.

²Ende Semester werden die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte mit einem Bewertungsbogen über die Leistung orientiert.

§ 10 Beschwerden

Beschwerden von Schülern bzw. von deren Erziehungsberechtigten sind direkt an die Instrumentallehrperson zu richten. Kommt keine Einigung zustande, kann die Schulleitung oder die Schulpflege angerufen werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft.

²Es ersetzt das bisherige Reglement vom 04./18. April 1995 und alle weiteren widersprechenden Erlasse.

Niederwil, 20. Februar 2007

Niederwil, 30. April 2007

Schulpflege Niederwil
Präsident:

Gemeinderat Niederwil
Gemeindeammann:

(Christian Hoffmann)

(Thomas Peterhans)

Ressortbetreuerin:

Gemeindeschreiber:

(Daniela Güttinger)

(Alois Riner)

Anhang zum Musikschulreglement der Gemeinde Niederwil

vom 21. Dezember 2009 / genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 11. Januar 2010.
Der Anhang tritt per Schuljahr 2010/2011 in Kraft.

Gemeindebeitrag

Die Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon leisten an das Schulgeld der Kindergartenschüler sowie der Schüler der Unter- und Mittelstufe mit Wohnsitz Niederwil und Fischbach-Göslikon folgenden Gemeindebeitrag pro Schüler und Semester:

- Instrumentalunterricht Fr. 125.--
- Kinderchor Fr. 50.--

Schulgeld

(Schulgeld pro Semester nach Abzug des Gemeindebeitrages)

Bei den Schülern der Oberstufe übernimmt der Kanton die Kosten für die ersten 16 Minuten des Instrumentalunterrichts.

Auswärtige Schüler, Lehrlinge und Erwachsene bezahlen den Bruttobeitrag.

Einzelunterricht

alle Instrumente, ausgenommen Sopran- und Altflöte

Dauer	Primarschüler von Niederwil und Fischbach-Göslikon (netto)	Oberstufe (netto)	Lehrlinge und Schüler ohne Gemeindebeiträge (brutto)	Erwachsene (brutto)
16 min	---	Kosten vom Kanton übernommen	---	---
25 min	500.-	350.-	720.-	850.-

Der Instrumentalunterricht wird in der Regel im Einzelunterricht erteilt.
Ausnahme: Sopran – und Altflöte, weitere Ausnahmen werden von der Schulleitung bewilligt.

Die empfohlene Lektionsdauer beträgt 25 min.

Sopranflöte / Altflöte

Dauer / Gruppengrösse	Primarschüler von Niederwil und Fischbach-Göslikon (netto)	Oberstufe (netto)
16min Einzel	---	Kosten vom Kanton übernommen
25 min Einzel	---	220.-
25 min 2er G.	280.-	---
30 min 2er G.	---	Kosten vom Kanton übernommen
36 min 3er G.	280.-	---
50 min 3er G.	---	Kosten vom Kanton übernommen

Kinderchor KIGA – 5. Klasse

45 min	75.-
--------	------

Angebotene Instrumente

Holzblasinstrumente:	Klarinette, Saxophon, Querflöte
Blechblasinstrumente:	Trompete, Posaune, Horn, Kornett, Euphonium, Flügelhorn
Flöten:	Sopranflöte, Altflöte, Panflöte
Tastensinstrumente:	Klavier, Keyboard, E-Piano
Rhythmus:	Trommel, Schlagzeug
Saiteninstrumente:	klassische Gitarre, E-Gitarre